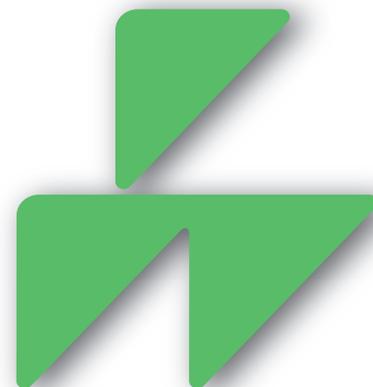


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

12/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

Probleme bei der Umstellung auf zwölf Abschlagszahlungen bei Grund- und Sonderverträgen im Lichte der Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung
– von RA Christian Bützow und Ass. iur. Shihali Velibek, Landshut – 357

Ein Beitrag zur Definition des »individuellen Gleichzeitigkeitsgrades« in der Elektrizitätswirtschaft
– von Dr. Ing. Peter Grünberg, Geilenkirchen – 359

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

• OLG Schleswig: Zuordnung eines Liefervertrags zur Entnahmestelle bei der Verwechslung von Zählern
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 360

• BGH: Keine Kompensation einer unwirksamen Preisanpassungsklausel durch Sonderkündigungsrecht
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 363

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• OLG Düsseldorf: Zur Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde im System der Anreizregulierung; Nichtanpassung der Netzentgelte durch die Gasnetzbetreiberin 364

• OLG Düsseldorf: Zur Berechnung des Entgelts für dezentrale Stromeinspeisung nach § 18 StromNEV 365

• OLG Düsseldorf: Zur Rechtmäßigkeit der Effizienzwertberechnung für die Bestimmung der Erlösobergrenzen der 2. Regulierungsperiode Gas 365

Steuerrecht

Rechtsprechung

Energiesteuerrecht

• BFH: Energiesteuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr 365

Kapitalertragsteuer

• FG Baden-Württemberg: Steuerpflichtige Leistungen infolge fehlender Steuerbescheinigung 366

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwassergebühren*: Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte 367

• *Abwassergebühren*: Beginn der Festsetzungsverjährung im Hinblick auf den Vertrauensschutz 368

• *Straßenausbaubeiträge*: Baustellenverkehr in einer Anliegerstraße 369

Arbeitsrecht

• Entschädigung für nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladenen schwerbehinderten Bewerber 370

Sozialversicherungsrecht

• Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2017 und neue Beitragsbemessungsgrenzen 371

Buchbesprechungen

372

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Mit Jahresregister 2016

Im Focus > www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BNetzA: Kein Ausweis von Abrechnungsentgelten ab 01.01.2017 auch bei Gasnetzentgelten

In den Hinweisen der Beschlusskammer 9 (BK9) der Bundesnetzagentur vom 05.10.2016 zur Bildung von Gasnetzentgelten wird unter Punkt II.2. (Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV) - Messung und Messstellenbetrieb) ausgeführt: »Ein Entgelt für die Abrechnung wird ungeachtet der abweichenden Bestimmung in § 15 Abs. 7 GasNEV aufgrund des höherrangigen § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen; die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte.«

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist unter anderem am 02.09.2016 das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft getreten. § 7 Abs. 2 MsbG regelt, dass Verteilnetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber ab dem 01.01.2017 kein Abrechnungsentgelt mehr erheben dürfen.

Im Gegensatz zur GasNEV wurde durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende die StromNEV in § 17 Abs. 7 entsprechend angepasst und ein neuer Satz 3 hinzugefügt, nach dem für die Ermittlung von Netzentgelten gemäß der StromNEV gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte ab dem 01.01.2017 nicht mehr festzulegen sind.

> [DokNr. 16001836](#)

BGH: Keine Revision gegen OLG-Urteil, das Insolvenzanfechtung bezüglich Netzentgelte nicht durchgreifen lässt

Der BGH hat durch Beschluss vom 15.09.2016 – IX ZR 152/15 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OLG Frankfurt vom 14.07.2015 – 14 U 154/14 (DokNr. 15001218) zurückgewiesen. Das OLG Frankfurt kam in einem Fall der Insolvenzanfechtung durch den TelDaFax-Insolvenzverwalter zum Ergebnis, dass der Netzbetreiber erhaltene Netzentgelte nicht zurückzahlen muss. Streitentscheidend seien die konkreten Umstände des Einzelfalls. Nach ergänzender Sachverhaltsaufklärung im Senatstermin könne nicht festgestellt werden, dass die Vertreter des Netzbetreibers oder die dort mit dem Forderungseinzug betrauten Personen im Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung die erforderliche Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit hatten. Hierzu führt der BGH aus, die vom Berufungsgericht vorgenommene Würdigung der im Streitfall unstrittigen, vom Kläger bewiesenen oder konkret vorgetragenen und ausreichend unter Beweis gestellten Indizien sei weder in zulassungsrelevanter Weise rechtsfehlerhaft noch weise sie sonst einen Zulassungsgrund auf. Weitere Verfahren wegen der Insolvenzanfechtung gegen Netzbetreiber, bei denen die Obergerichte gegenteilig entschieden hatten, sind noch beim BGH anhängig (OLG Hamm, Urteil vom 27.11.2014 – 27 U 58/14; DokNr. 15003333; Anm. Brändle, *VersorgW* 2015, 210, DokNr. 15003543; anhängig beim BGH unter IX ZR 3/15 und OLG Oldenburg, Urteil vom 23.07.2015 – 1 U 94/14, DokNr. 15001336; Anm. Brändle *VersorgW* 2015, 366, DokNr. 15003697; anhängig beim BGH unter IX ZR 178/15). Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (siehe zuletzt Brändle, *VersorgW* 2015, 365, DokNr. 15003696) wurde vom Bundesrat am 27.11.2015 beraten (BR-Drs 495/15) und am 16.12.2015 von der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 18/7054), wo es am 15.01.2016 in erster Lesung beraten und in die Ausschüsse überwiesen wurde (BT Plenarprotokoll 18/150, S. 14808 A - 14815 B). Weitere Beratungen haben seither, soweit ersichtlich, nicht stattgefunden. > [DokNr. 16001837](#)

Neue Einbanddecken für den Jahrgang 2016

der VERSORGUNGSWIRTSCHAFT ab Januar 2017 lieferbar.

Wir liefern unseren Abonnenten auf Wunsch die neuen Einbanddecken, mit denen der komplette Jahrgang 2016 gebunden werden kann, zum Einzelpreis von 19,50 € inkl. Porto, Verpackung und Umsatzsteuer.

Nachbestellungen von Einbanddecken und Einzelheften sind jederzeit möglich.

Auf Wunsch liefern wir auch den kompletten Jahrgang 2016 in gebundener Form zum Sonderpreis von 219,50 € inkl. Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer.

Verlag Versorgungswirtschaft GmbH